



# **BENUTZUNGSORDNUNG TURN- UND FESTHALLE STEINMAUERN**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinmauern. Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Halle und Nebenräume. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter/Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen. Über Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen entscheidet der Gemeinderat.
2. Die Turn- und Festhalle steht der Karl-Julius-Späth-Schule zur Durchführung des Sportunterrichts und den örtlichen Vereinen/Gruppierungen für Übungs- und Trainingszwecke zur Verfügung.
3. Auf Antrag steht die Turn- und Festhalle den örtlichen Vereinen/Gruppierungen, Privatpersonen, Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art zur Verfügung. Dazu wird ein gesonderter Überlassungsvertrag abgeschlossen.
4. Die Räumlichkeiten dürfen nicht an Dritte vermietet werden.
5. Die Belegung der Halle wird durch einen von der Gemeindeverwaltung genehmigten Belegungsplan geregelt.

## **§ 2**

### **Nutzungszeitraum**

1. Die Turn- und Festhalle soll in Ferienzeiten grundsätzlich nicht überlassen werden.

## **§ 3**

### **Anmeldung und Gebühren**

1. Anträge auf Überlassung der Turn- und Sporthalle sind vom Nutzer spätestens 6 Wochen vor dem Überlassungstermin unter Angabe des Zeitpunkts und der Art der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt Steinmauern einzureichen.
2. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Turn- und Festhalle bestimmt sich nach der „Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle Steinmauern“.

## **§ 4**

### **Benutzung der Halle und Geräte für sportliche Aktivitäten**

1. Insbesondere bei der Nutzung der Halle für sportliche Aktivitäten ist darauf zu achten, dass die Turn- und Festhalle nur betreten oder benutzt werden darf, wenn ein Trainer/Übungsleiter, Lehrer oder eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich und hat sich nach Beendigung der Nutzung davon zu überzeugen, dass alle Lichter ausgeschaltet sind und Fenster/Türen verschlossen sind.
2. Halle, Nebenräume, Geräte und Hof sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend als möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Fundsätze sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Es dürfen nur nagelfreie Turnschuhe mit hellen Gummisohlen getragen werden.

4. Die im Geräteraum gelagerten Geräte sind teilweise auch Eigentum der Turnerschaft Steinmauern. Diese werden auch für den Schulsport genutzt. Eine Nutzung durch andere Vereine/Gruppierung ist nur mit Zustimmung der Turnerschaft möglich. Der Übungsleiter hat sich vor, soweit erforderlich während und nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte noch vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu verbringen. Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport der schweren Turngeräte darf nur mit den hierfür vorgesehenen Transportmitteln erfolgen. Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters in Räume außerhalb der Halle verbracht werden.
5. Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank, Friteuse) und Mobiliar dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister aufgestellt werden.

## **§ 5 Pflichten des Nutzers**

1. Für jede Benutzung der Turn- und Festhalle hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende erreichbar sein muss.
2. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Schrankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
3. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.
4. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
5. Der Nutzer hat sich dem mit der Brauerei Franz bestehenden Getränkelieferungsvertrag für Bier und alkoholfreie Getränke zu unterwerfen und somit diese Getränke von der Brauerei Franz abzunehmen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung wird eine eventuell daraus resultierende Konventionalstrafe dem Nutzer in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
6. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen unter Einhaltung des bau- und feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungsplanes ist Sache des Veranstalters. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
7. Vor jeder Veranstaltung muss zusammen mit dem Hausmeister ein **Übergabeprotokoll** erstellt werden. Etwaige Mängel am Gebäude und seinen Einrichtungen oder technischen Anlagen sind zu vermerken. Bei Benützung des gemeindeeigenen Geschirrs, Bestecks, Gläser und sonstiger Küchengeräte sind die zur Verfügung gestellten Gegenstände ebenfalls ins Übergabeprotokoll einzutragen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein **Abnahmeprotokoll** zu erstellen. Alle während der Benützung verursachten Beschädigungen und Verluste sind spätestens bei der Übergabe nach der Veranstaltung vom Nutzer oder dem Verantwortlichen der Gemeinde zu melden. Die vollen Kosten für die Beseitigung bzw. Ersatzbeschaffung dieser Schäden oder Verluste durch die Gemeinde sind vom Nutzer zu tragen.
8. Beschädigungen, die durch oder bei der Veranstaltung in oder an der Halle, an ihren Einrichtungen oder am Zubehör entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
9. Den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Im Einzelfall hat der Nutzer die Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen, insbesondere des Hausmeisters, zu beachten und diesen stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
10. Vor Beginn jeder Veranstaltung hat sich der Nutzer vom Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde in die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen einweisen zu lassen. Heizung und Lüftung der Halle dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die technischen Einrichtungen mit der Bedienungsanlage und die Lautsprecher dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und

unter dessen Aufsicht aufgebaut werden. Für die Bedienung der Anlage muss von dem Veranstalter eine geeignete Person bestellt werden. Grundsätzlich ist die Benutzung der Lautsprecheranlage nur den örtlichen Vereinen gestattet. In den Nebenräumen ist die Beleuchtung grundsätzlich auszuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird.

11. Der Nutzer hat für schonende Behandlung der Halle, ihrer Einrichtung und des Zubehörs zu sorgen. Nägel, Schrauben, Haken und andere Befestigungshilfen dürfen grundsätzlich nicht zum Anbringen von Beleuchtungen, Dekoration etc. an und in der Turnhalle verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in vorheriger Absprache mit dem Hausmeister erlaubt.
12. Der Nutzer bzw. die Aufsichtsperson hat während der Veranstaltung für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Erfüllung aller mit Durchführung einer Veranstaltung in Verbindung stehenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die zugelassene Höchstzahl an Besuchern von 441 Personen nicht überschritten wird (siehe Bestuhlungspläne).
13. Die markierten Fluchtwege müssen offengehalten werden.
14. In der gesamten Halle gilt ein generelles Rauchverbot.
15. Der Nutzer hat während der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die Sauberkeit der Halle und Nebenräume, insbesondere der Sanitäranlagen, gewährleistet ist.
16. Nach der Veranstaltung ist die Halle vom Nutzer selbst zu räumen; soweit am Tag nach der Veranstaltung Schulbetrieb sein wird, ist die Halle bis spätestens 9.00 Uhr (Folgetag) zu räumen und zu reinigen. Hierzu zählt die vollständige und ordnungsgemäße Nassreinigung von Küche, WCs, Theken- und Kühlraum mit allen Einrichtungen wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Herd usw. Die Halle ist besenrein zu verlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Nutzer die tatsächlichen Kosten für die Reinigung zu tragen.
17. Nach der Veranstaltung ist der Müll gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt vom Nutzer selbst zu entsorgen. Die Gebühren für die Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen werden dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften**

1. Die Veranstalter/Benutzer haben folgende Anordnungen zu beachten, deren Überschreitung im Einzelfall zum Ausschluss aus der Halle führen kann:
  - a) ruhestörender Lärm in den Abendstunden (ab 22.00 Uhr) ist zu vermeiden.
  - b) Abfall darf nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abgelegt werden.
  - c) Fahrräder dürfen nicht in der Halle oder in den Nebenräumen abgestellt bzw. an den Hallenwänden angelehnt werden.
  - d) das Rauchen ist in allen Räumen verboten

## **§ 7 Haftung**

1. Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen bei der Halle abgestellten Fahrzeuge.
2. Die Garderobe ist vom Veranstalter zu betreiben. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Gerätschaften und Instrumente, die in das Gebäude eingebracht werden.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an oder in der Halle, den Einrichtungen oder den Geräten verursachen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von der weiteren Benutzung der Halle auszuschließen.

5. Die Schule und jeder Verein/Gruppe oder Benutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch die Benutzung der Halle, ihrer Einrichtungen und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigen Gegenständen aus Anlass der Benutzung der Halle.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

1. Die Genehmigung zur Benutzung der Halle wird von der Gemeinde nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Für den Fall, dass die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeinde im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.
2. Den Vereinen und Gruppen wird die Turn- und Festhalle gemäß dem Belegungsplan zur Verfügung gestellt. Die von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten dürfen **nicht ohne ausdrückliche Zustimmung verändert oder verlängert werden**. Verlässt ein Verein oder eine Gruppe die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit, so hat der Übungsleiter den Hausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gemeinderat

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.10.2021 in Kraft.

Die Benutzungsordnung hängt in der Turn- und Festhalle aus.

Steinmauern, den 20.10.2021



Toni Hoffarth  
Bürgermeister